

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 26 (1879)

47 (20.11.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582517](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582517)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prämum.-Preis 50 M

1879. Donnerstag, 20. November. **N^o. 47.**

Bekanntmachungen.

1) Der Kaufmann Johann Boß hieselbst ist heute als Rottmeister der Rotte Nr. 37 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, 1879 November 13.

Der Stadtmagistrat.

v. Schrenck.

2) Die Rechnung der Gewerbeschule für 1878/79 liegt 14 Tage, bis zum 3. f. Mts., auf dem Rathhause offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879 Nov. 15.

v. Schrenck.

3) Die Rechnung über die Casse des Stadtgebiets Oldenburg pro 1. Mai 1878/79 liegt 14 Tage, bis 3. f. Mts., auf dem Rathhause offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879 Nov. 15.

v. Schrenck.

4) Die Rechnung der katholischen Kirche pr. 1. Mai 1878/79 liegt 14 Tage lang, bis zum 22. d. Mts., auf dem Rathhause zur öffentlichen Einsicht offen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche,
1879 November 4.

v. Schrenck.

Öffentliche Sitzung des Stadtmagistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 14. November 1879.

Es wurde verhandelt:

I. In gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Das Gesuch der Lehrerin an der Stadtmädchenschule, Fräulein Biermann, um Entlassung aus dem städtischen Schuldienste zu Ostern künftigen Jahres wurde bewilligt.

II. Vom Gesamtstadtrath:

2. Der Antrag des Magistrats vom 12. d. Mts. auf



Uebernahme des in der Bahnhofstraße vorhandenen Canals zu Lasten der Stadt wurde abgelehnt und sodann die Abstimmung über den ferneren Antrag des Magistrats in Betreff Ausscheidung einiger Grundbesitzer aus der Donnerstweyer Sietacht bis auf weiteres ausgesetzt.

3. Der Vorschlag in dem Schreiben des Magistrats vom 7. dieses Monats, sich mit Einführung einer Prüfung der Bedürfnisfrage bei Ertheilung von Concessionen zum Wirthschaftsbetriebe gutachtlich einverstanden zu erklären, wurde abgelehnt.

III. Vom Stadtrath:

4. Der Antrag des Magistrats vom 14. November dieses Jahres auf Bewilligung einer Summe von 21 500 *M.* zur Erbauung eines Spritzenhauses wurde genehmigt.

IV. Vom Gesamtstadtrath:

5. Auf Antrag des Magistrats vom 14. dieses Monats wurden 700 *M.* zu § 8 der Ausgabe der Gesamtgemeinde für bestickmäßige Instandsetzung des städtischen Theils der oberen Hunte nachbewilligt.

V. Vom Stadtrath:

6. Auf Antrag des Magistrats vom 14. dieses Monats wurden zu § 8 des Voranschlags der Straßencasse 100 *M.*, zu § 9 200 *M.* und zu § 11 700 *M.* nachbewilligt.

Entwurf eines Statuts.

Statut XXII. der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in der engeren Stadt Oldenburg.
(Schluß).

§ 9.

Erklären sich die Unternehmer zur Ausführung gemäß der ertheilten Genehmigung ausdrücklich oder durch Inangriffnahme der Anlage bereit, so sind sie verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in der Genehmigung gestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von der Stadt für Rechnung der Unternehmer ausgeführt werden können.

Die betreffenden Kosten können im Verwaltungswege beigängig gemacht werden.

Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Arbeiten der Stadt kosten-, hypotheken- und lastenfrei zum Eigenthum zu übertragen.

§ 10.

Abgesehen von etwa sonst zu stellenden Bedingungen sind die Unternehmer verpflichtet:

a. das Straßenterrain planmäßig aufzuhöhen bezw. abzutragen, zu planiren und zu pflastern. Die Pflasterung befaßt die ordnungsmäßige Herrichtung der Fahrbahn und Straßenrinnen mit Feldsteinen, der Trottoirs mit Klinkern, soweit nicht vom Stadtmagistrat eine andere Besteinungsart zugelassen werden sollte. Bei voraussichtlich verkehrreichen Straßen kann vom Stadtmagistrat die Herstellung der Fahrbahn und der Straßenrinnen aus Kopfsteinen verlangt werden.

Die Qualität der Letzteren unterliegt der Prüfung und Guttheißung des Stadtmagistrats, welche rechtzeitig vor der Pflasterung beantragt werden muß.

Zur ersten Einrichtung und Pflasterung gehört auch die Herstellung des Anschlusses an vorhandene Straßen und der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken;

b. die zur Entwässerung nöthigen Einrichtungen und Anschlüsse nach Anweisung des Stadtmagistrats zur Ausführung zu bringen;

c. die zur Beleuchtung der Straße erforderliche Vorrichtung zu treffen, insbesondere die Candelaber mit Laternen zu setzen, und da, wo ein Gasröhrenstrang an der neuen Straße vorbeiführt, auf Erfordern auch die Leitung für Gasbeleuchtung herzustellen.

§ 11.

Sobald die neue Anlage den obigen Bestimmungen entsprechend hergestellt und vom Stadtmagistrat als gut abgenommen ist, übernimmt die Stadt die Unterhaltung derselben.

C. Allgemeine Vorschriften.

§ 12.

Der Stadt steht das Recht zu, im öffentlichen Interesse die Ausführung der Straßenanlage selbst für Rechnung der Unternehmer zu übernehmen. In diesem Falle finden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Vorschriften der §§ 1 bis 7 dieses Statuts Anwendung.

§ 13.

Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines unregulirten Weges in eine städtische Straße.

§ 14.

Durch dieses Statut werden die auf besonderen bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen beruhenden Rechte der Stadt in keiner Weise berührt.

D. Uebergangsbestimmungen.

§ 15.

Die Bestimmungen dieses Statuts finden auf bereits vorhandene, ganz oder theilweise bebaute Straßen oder Straßentheile, welche noch nicht als öffentliche anerkannt sind, unter den in den nachstehenden §§ enthaltenen Modificationen Anwendung.

§ 16.

Der Grund und Boden der Straße geht unentgeltlich in das Eigenthum der Stadt über, und kommt der Werth desselben bei Feststellung der Kosten nicht in Anrechnung.

§ 17.

Die Stadt ist berechtigt, die Straße ordnungsmäßig in Stand setzen zu lassen, vorbehältlich der Ersatzpflicht der angrenzenden Eigenthümer (§ 18).

§ 18.

Die Kosten der Instandsetzung der Straße, zu denen auch im Falle einer nothwendigen Verbreiterung derselben die Kosten des Grunderwerbes gehören, sind von den Anliegern nach Maßgabe der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze, jedoch nur für die Hälfte der Straßenbreite und nur bis zu einer Straßenbreite von 6 m zu ersetzen. Für unbebaute Grundstücke tritt die Ersatzpflicht erst ein, sobald Gebäude auf denselben errichtet werden oder dieselben gemäß § 1 des Statuts als bebaut anzusehen sind.

§ 19.

Bereits bebaute Grundstücke, welche mit der einen Seite an eine öffentliche Straße, mit der anderen an die neu in Stand zu setzende Straße grenzen, sind in Betreff der Kosten der letzteren nur mit einer Grenzlänge bis zu 30 m ersatzpflichtig. Werden auf dem Grundstücke an der fraglichen Straße fernere Gebäude errichtet, so tritt die Ersatzpflicht für die gesammte Grenzlänge nach Abzug der bereitsbelasteten 30 m ein.

§ 20

Die für Gebäude an bislang nicht öffentlichen Straßen bis zur Fertigstellung der letzteren etwa gezahlten Beiträge zur Straßencasse sollen, jedoch höchstens nur für die letzten 5 Jahre, an die jeweiligen Eigenthümer der Gebäude zurückgezahlt bezw. in der von den Letzteren zu ersetzenden Kostensumme gekürzt werden.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.